

Diese **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Brix Zaun + Tor GmbH, Brix Alu Vertriebs GmbH und Brix Einfriedungsmontagen gelten ab 01.07.2020 für alle Geschäfte mit **VERBRAUCHERKUNDEN**.
Kurzbezeichnung für die Firmen = Brix.

1.) BRIX-PRODUKT BASIS, RÜCKTRITTSRECHT

Brix Zäune & Tore & Balkone sind ein individuelles Maßprogramm nach Kundenspezifikationen. Die Herstellung erfolgt gemäß den Brix-Produktgrundlagen. Es besteht aufgrund der Ausnahme des § 18 Abs. 1 Z. 3 **kein Rücktrittsrecht** gemäß FAGG. Alle Teile sind hinsichtlich Belastung, Haltbarkeit und Wartung für Außenanwendung bestimmt. Das mitgelieferte Montagematerial ist für übliche Standardsituationen ausgelegt.

Die Farb-Pulverbeschichtung erfolgt nach den Richtlinien der GSB-International (abrufbar unter gsb-international.de). Leichte Unterschiede bei Farbe, Farboberfläche und Glanzgrad können auftreten. Holz(Dekor)-Beschichtungen erfolgen durch eine spezielle Folientechnik, bei der es wie auch beim Naturprodukt zu Farb- und Maserungsunterschieden kommen kann. Im Lieferumfang sind alle erforderlichen Brix Betriebs-, Montage- und Wartungsangaben enthalten.

Beschichtete Farboberflächen sind regelmäßig mit Brix-Reinigungsmittel von Verschmutzungen und aggressiven Salz- und Kalkablagerungen zu reinigen. Sonnenschutzmittel und Cremes dürfen nicht auf Farboberflächen gelangen und können die Beschichtung irreparabel schädigen!

2.) PREISE, BESTELLUNGEN, LIEFERUNGEN, LIEFERZEIT

Preise und Konditionen gelten gemäß unserem Angebot und nachfolgender

Auftragsbestätigung. Angebote sind 4 Wochen ab Angebotsdatum gültig.

Bestellungen müssen schriftlich mit Unterschrift erfolgen und werden durch unsere Auftragsbestätigung bestätigt. Lieferungen erfolgen gemäß Angebot bzw. nachfolgender Auftragsbestätigung:

a) Selbstabholung durch Kunden. Dabei muss die Ware in der angegebenen "Lieferzeit" abgeholt werden, sonst wird die Rechnung zuzüglich Lagergebühren fällig gestellt.

b) Lieferung durch Brix - ohne Montage. Lieferungen erfolgen nur zur vereinbarten Lieferadresse unter folgenden Bedingungen:

Bis zur Lieferadresse muss eine befahrbare Autostraße für den Liefer-LKW bis 15to zur Verfügung stehen, sowie ein LKW-Stehplatz bis max 50m Entfernung. Die Abladung erfolgt durch Brix neben dem LKW, das Vertragen in das Grundstück und Aufbewahren obliegt dem Kunden. Eine Mithilfe des LKW-Chauffeur erfolgt auf Kulanz.

Die Lieferungen erfolgen von Montag bis Freitag 7.00 - 17.00 Uhr und es wird kurzfristig vorher eine Zeitspanne avisiert. Für vom Kunden verschuldete Stehzeiten bzw. nochmalige Anfahrten werden € 72,-/Std verrechnet.

Liefer-Verpackung erfolgt nach Erfordernis auf Einweg- Paletten (Gratis) oder Einsatz-Euro-Paletten (gegen Austausch oder Bezahlung: 12,-/Palette)

c) Montage durch Brix. Dabei erfolgt die Ware Zustellung durchMonteure.

Andere Ware Zustellung (z.B. Vorwegzustellung durch Liefer-LKW) muss schriftlich vereinbart

sein. Lieferzeit-Angabe erfolgt normalerweise in Kalender-Wochen (KW).

Die Lieferzeit kann sich bei außergewöhnlichen Ereignissen verschieben, sowie auch bei Nichteinhaltung der vereinbarten Akontozahlung bzw Akontozahlungsfrist; denn die Auftragsproduktion beginnt bei vereinbartem Akonto erst nach Erlag desselben. Bei Nichtzahlung eines vereinbarten Akontos entfällt für Brix die Lieferverpflichtung.

Die Retournahme von Altwaren durch Brix erfolgt nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Die Entsorgung von Verpackungen durch Brix erfolgt nicht bei bloßer Lieferung, sondern nur bei gleichzeitiger Montage.

3.) ZAHLUNG UND ZAHLUNGSVERZUG

Zahlungen und ev Akontozahlungen haben gemäß Angebot und nachfolgender Auftragsbestätigung zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug oder Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ist Brix berechtigt, 4 % Zinsen zu verlangen.

Von Brix gelieferte, montierte oder sonst übergebene Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Brix.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist Brix bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Kunden seit mindestens 6 Wochen fällig ist und Brix unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat.

4.) GEWÄHRLEISTUNG

Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Ware bzw Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.

Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, sind durch den Kunden nach Verrechnung durch Brix, entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die gelieferten bzw montierten Produkte ohne schuldhafte Verzögerung für von Brix-Beauftragte zugänglich zu machen und die von Brix vorgeschlagene Behebungsart zu ermöglichen. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften

Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

5.) HAFTUNG

Die Haftung von Brix ist ausgeschlossen für alle Schäden durch unsachgemäße Lagerung oder Behandlung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienungs- und Inbetriebnahme-Vorschriften, fehlerhafte Montage, Anwendung, Wartung und Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von Brix autorisierten Dritten oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern Brix nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.

6.) MITWIRKUNGSPFLICHT DES KUNDEN – insbesondere bei Montage

Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk gegeben sind, die bei Vertragsabschluss umschrieben wurden.

Die Pflicht zur Leistungsausführung beginnt für Brix frühestens, sobald der Kunde alle diese notwendigen Voraussetzungen für die Ausführung erbracht hat. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasser-Leitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, fix markierte Grenzverläufe, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezüglich projektierte Änderungen an Brix ohne Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebs erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.) SONSTIGES

Es gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.